

VERHALTENSKODEX FÜR ANGEHÖRIGE DES DIREKTORIUMS DER EBWE

Inhaltsverzeichnis

- Einführung
- Allgemeine Verhaltensnormen
- Pflichten von Angehörigen des Direktoriums
- Interessenkonflikte:
 - Externe Aktivitäten
 - Politische Aktivitäten
 - Erwerbstätigkeit
 - Geschenke, Bewirtungen, Zuwendungen, Ehrungen und Auszeichnungen
- Finanzielle Interessen
- Verhaltenskodex-Entsprechenserklärung
- Vertraulichkeit
- Eigentum, Vermögenswerte und Ressourcen der Bank
- Pflicht zur Meldung von Fehlverhalten und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen
- Lokale Gesetze
- Umsetzung:
 - Der Verhaltenskodex-Ausschuss
- Verfahren bei Fehlverhalten:
 - Der Untersuchungsbeauftragte
 - Bericht des Untersuchungsbeauftragten
 - Weiterleitung des Berichts
- Schlussbestimmungen:
 - Leitlinien
 - Überprüfung
 - Zeitpunkt des Inkrafttretens

Anhang 1: Grundsätze der Durchführung von Ermittlungen im Rahmen des Verhaltenskodex für Angehörige des Direktoriums

Einführung

Der vorliegende Verhaltenskodex (nachfolgend „der Kodex“) ist durch den Gouverneursrat gemäß Abschnitt 7 der Satzung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („die Bank“) überarbeitet worden. Er gilt für Direktoren, Stellvertretende Direktoren oder Vorläufige Stellvertretende Direktoren sowie Berater („Angehörige(r) des Direktoriums“), und ausschließlich für sie. Insoweit es dieser Kodex vorschreibt, sind Angehörige des Direktoriums jedoch auch verpflichtet, die Aktivitäten ihrer engen Familienangehörigen zu berücksichtigen und bestimmte Informationen über sie offenzulegen. Enge Familienangehörige sind im Sinne dieses Kodex der Ehe- oder Lebenspartner des Angehörigen des Direktoriums* und/oder etwaige unterhaltsberechtignte Kinder, so wie diese Begriffe im Mitarbeiter-Handbuch der Bank in der jeweils gültigen Fassung definiert werden. Außerdem schafft der vorliegende Kodex Verpflichtungen für bestimmte Mitarbeiter der Bank.

Allgemeine Verhaltensnormen

Regel 1

Angehörige des Direktoriums haben die höchsten Standards für Integrität und ethisches Verhalten einzuhalten und aufrichtig und korrekt zu handeln. Ihr persönliches und professionelles Verhalten sollte stets Respekt und Vertrauen in ihre Stellung als Angehörige einer internationalen Organisation gebieten und zur guten Unternehmensführung der Bank beitragen.

Pflichten von Angehörigen des Direktoriums

Regel 2

(a) Angehörige des Direktoriums haben ihre Pflichten gegenüber der Bank unter Berücksichtigung der Interessen und Ziele der Bank sowie im Einklang mit ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Behörden zu erfüllen. Sie haben der Bestimmung in der Satzung der Bank eingedenk zu sein, dass sie den Aktivitäten der Bank die Zeit und Aufmerksamkeit widmen, die die Interessen der Institution erfordern.

(b) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Mitarbeiter der Bank, wie der Begriff im Verhaltenskodex für Mitarbeiter der EBWE definiert wird, bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten gänzlich der Bank verpflichtet sind und dass sie bei ihren Entscheidungen die Pflicht haben, Erwägungen unvoreingenommen abzuwägen, haben Angehörige des Direktoriums die Vorgabe von Artikel 32.2 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank zu berücksichtigen, dass jedes Mitglied der Bank den internationalen Charakter dieser Verpflichtung achtet. Im Sinne dieser Bestimmung haben Angehörige des Direktoriums alle Versuche zu unterlassen, die Mitarbeiter der Bank unangemessen zu beeinflussen.

*In dieser Übersetzung wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Nichtsdestotrotz bezieht sich der Text auf Angehörige beider Geschlechter.

(c) Angehörige des Direktoriums haben ihre Dienstpflichten in einer Art und Weise zu erfüllen, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Integrität und die der Bank wahrt und steigert.

(d) In ihrem Umgang mit Kollegen und Bankpersonal haben Angehörige des Direktoriums Respekt und Toleranz gegenüber verschiedenen Kulturen, Überzeugungen und Hintergründen zu zeigen. Sie haben Verhaltensweisen zu meiden, die Belästigung oder Mobbing gleichkommen oder von anderen als Belästigung oder Mobbing empfunden werden könnten.

(e) Angehörige des Direktoriums haben sich stets der Zurückhaltung und des Takts zu befleißigen, die ihnen aufgrund ihrer internationalen Aufgaben obliegen, und sie haben hinsichtlich sämtlicher mit der Bank verbundenen Angelegenheiten die äußerste Diskretion zu üben, sowohl während ihrer Zeit als Angehörige des Direktoriums wie auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses zur Bank.

(f) Im Sinne des vorliegenden Kodex gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(i) „Unzulässige Beeinflussung“ von Seiten eines Angehörigen des Direktoriums bezieht sich auf die Ausnutzung seiner Stellung oder Autorität, um Mitarbeiter der Bank anzuweisen oder dazu zu bringen, sich auf eine mit den geltenden Grundsätzen, Bestimmungen oder Verfahren der Bank unvereinbare Weise zu verhalten, zum Beispiel mit solchen, die die Auswahl und Durchführung von Bankprojekten, die Erteilung von Aufträgen oder das Personalmanagement betreffen.

(ii) „Behörden“ bedeutet:

(1) im Kontext eines Direktors: das/die durch den/die Gouverneur(e), der/die ihn gewählt oder die seine/ihre Stimme(n) auf ihn übertragen haben, vertretene(n) Mitglied(er); und

(2) im Kontext eines Stellvertretenden Direktors: das/die durch den/die Gouverneur(e), der/die den Direktor gewählt oder seine/ihre Stimmen auf den Direktor übertragen haben, der ihn ernannt hat, vertretene(n) Mitglied(er).

Interessenkonflikte

Regel 3

(a) Im Sinne des vorliegenden Kodex ist ein Interessenkonflikt eine Lage oder Situation, in der ehemalige oder gegenwärtige private Interessen eines Angehörigen des Direktoriums die objektive und unparteiische Ausübung seiner Dienstpflichten beeinflussen oder beeinflussen könnten. In dieser Hinsicht beinhaltet der Begriff der privaten Interessen sämtliche Vorteile für ihn selbst, seine Familie oder persönlichen Bekanntschaften, sowie alle gegenwärtigen oder vergangenen Aktivitäten, die mit seinen offiziellen Pflichten oder seinem offiziellen Status im Konflikt stehen oder die Bank in Misskredit bringen könnten.

(b) Angehörige des Direktoriums haben jede Lage zu vermeiden, in der ein Interessenkonflikt oder der Anschein eines Interessenkonflikts entstehen könnte. Ein Angehöriger des Direktoriums, der sich in einer solchen Lage befindet, hat sich wegen Befangenheit zu enthalten und den Chief Compliance Officer von einem solchen Auszustand zu unterrichten. In Zweifelsfällen kann der Angehörige des Direktoriums, der Präsident oder der Chief Compliance Officer gemäß Regel 14(b)(i) eine Auslegung durch den Verhaltenskodex-Ausschuss in der Frage beantragen, ob eine bestimmte Situation einen Interessenkonflikt oder den Anschein eines Interessenkonflikts darstellt.

Externe Aktivitäten

Regel 4

(a) Ohne Genehmigung des Verhaltenskodex-Ausschusses dürfen Angehörige des Direktoriums keiner externen Tätigkeit nachgehen. Dazu gehören jede selbständige Tätigkeit, jede Beschäftigung bei einer externen Einrichtung und jede Erbringung von Diensten für eine externe Einrichtung. Eine solche Genehmigung für externe Aktivitäten wird in der Regel erteilt, soweit diese mit der vollständigen und ordnungsgemäßen Ausübung der Dienstpflichten des Angehörigen des Direktoriums vereinbar sind und nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

(b) Eine Genehmigung im Rahmen von Regel 4(a) ist nicht erforderlich für:

(i) unentgeltliche, ehrenamtliche, kommunal orientierte Aktivitäten, die in der Freizeit für eine karitative, soziale, Bildungs-, religiöse oder sonstige ähnliche Einrichtung geleistet werden, oder externe Aktivitäten wie Lehrtätigkeit, Veröffentlichungen oder Vorlesungen, die in der Freizeit in der Eigenschaft als Privatperson stattfinden, solange solche Aktivitäten:

(1) mit den Pflichten des Angehörigen des Direktoriums aus Regeln 1 und 3 im Einklang stehen, und

(2) die Beziehungen der Bank zur Öffentlichkeit oder ihren Mitgliedern nicht berühren.

(ii) externe Aktivitäten, die im Rahmen der Dienstpflichten des Angehörigen des Direktoriums unternommen werden, wie Lehrtätigkeit oder Veröffentlichungen. Mit Ausnahme von vertretbaren Reise- und Aufenthaltskosten dürfen Angehörige des Direktoriums keine Vergütung oder andere Formen der Entschädigung im Zusammenhang mit solchen externen Aktivitäten annehmen; und

(iii) Tätigkeiten, die auf Aufforderung ihrer Behörden ausgeübt werden, unter anderem Arbeit für eine Regierungsbehörde, politische Einrichtung der Behörden oder eine ganz oder teilweise von den Behörden kontrollierte Einrichtung, solange Angehörige des Direktoriums gemäß Regel 2(a) zu jeder Zeit gewährleisten, dass die Durchführung einer solchen auf Aufforderung ihrer Behörden aufgenommenen Tätigkeit ihre Fähigkeit, den Aktivitäten der Bank so viel Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen, wie die Interessen der Institution erfordern könnten, nicht beeinträchtigt. Falls die Tätigkeit die Aktivitäten oder Grundsätze

der Bank berührt, sollte der Angehörige des Direktoriums den Präsidenten und den Verhaltenskodex-Ausschuss informieren.

Politische Aktivitäten

Regel 5

Der vorliegende Kodex beschneidet in keiner Weise das legitime Interesse von Angehörigen des Direktoriums, an demokratischen Prozessen teilzunehmen oder Mitglied einer politischen Partei zu sein, die demokratische Grundsätze vertritt. Allerdings dürfen Angehörige des Direktoriums sich während ihrer Dienstzeit an der Bank nicht an solchen politischen Aktivitäten beteiligen, die ihre Dienstpflichten oder ihren Status berühren oder damit in Konflikt geraten könnten. Angehörige des Direktoriums, die in ein politisches Amt gewählt oder ernannt werden oder die die Nominierung für ein solches Amt annehmen, müssen sich von der Bank trennen, wenn das Bekleiden eines solchen Amtes ihre Dienstpflichten oder ihren Status berühren oder damit in Konflikt geraten könnte.

Erwerbstätigkeit

Regel 6

(a) Frühere Arbeitgeber

Angehörige des Direktoriums dürfen für einen Zeitraum von drei Jahren nach ihrer Trennung von früheren Arbeitgebern keine Verantwortung im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Bank übernehmen, an denen diese früheren Arbeitgeber ein Interesse haben oder haben könnten.

(b) Zukünftige Arbeitgeber

Angehörige des Direktoriums dürfen nicht zulassen, dass die Ausübung ihrer Dienstpflichten mit einer möglichen oder voraussichtlichen Anstellung bei einer externen Einrichtung, bzw. der Erbringung von Dienstleistungen für eine solche Einrichtung, in Konflikt gerät oder davon berührt wird. Wenn sich daher ein Angehöriger des Direktoriums um eine Stelle bemüht, diesbezügliche Verhandlungen führt oder das Angebot einer Beschäftigung oder Ernennung außerhalb der Bank erhalten hat, darf er keine Verantwortung im Zusammenhang mit einer Angelegenheit der Bank übernehmen, in der die betreffende Einrichtung oder eines ihrer angeschlossenen Unternehmen ein Interesse hat oder haben könnte, und er muss den Chief Compliance Officer von einem solchen Ausstand wegen Befangenheit unterrichten.

(c) Die Einschränkungen in (a) und (b) oben kommen nicht zur Anwendung, wenn es sich beim früheren oder voraussichtlichen Arbeitgeber oder der betreffenden Einrichtung um eine andere internationale Organisation, Regierung, Zentralbank oder Regierungsbehörde (einschließlich der Behörden des Angehörigen des Direktoriums) handelt.

(d) Nach der Beschäftigung

Nach ihrem Ausscheiden aus der Bank dürfen Angehörige des Direktoriums eine Tätigkeit bei jeder externen Einrichtung aufnehmen. Ungeachtet des unmittelbar vorhergehenden Satzes dürfen Angehörige des Direktoriums, die aus der Bank ausgeschieden sind, für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Trennung von der Bank nur mit Genehmigung des Verhaltenskodex-Ausschusses

(i) im Auftrag einer Einrichtung oder deren angeschlossenen Unternehmen mit einem Angehörigen des Direktoriums, einem Mitarbeiter der Bank oder einer anderen mit der EBWE verbundenen Person (einschließlich Beratern, Auftragnehmern, Mitarbeitern mit zeitlich befristeten Verträgen oder Praktikanten) kommunizieren oder an geschäftlichen Treffen mit ihnen teilnehmen. Dazu gehören ohne Einschränkung das Erteilen von Ratschlägen, Weisungen oder Richtungsvorgaben an eine solche Person in Bezug auf eine Angelegenheit, an der die Bank ein Interesse hat oder Partei ist.

(ii) Die Einschränkungen in Regel 6(d)(i) gelten nicht im Zusammenhang mit einer Anstellung bei einer internationalen Organisation, Regierung, Zentralbank oder Regierungsbehörde (einschließlich der Behörden des Angehörigen des Direktoriums).

(e) Anstellung bei der Bank

Während ihrer Tätigkeit als Angehörige des Direktoriums und für ein Jahr nach Beendigung einer solchen Tätigkeit dürfen Direktoren und Stellvertretende Direktoren sich nicht um die Aufnahme in den Mitarbeiterstab der Bank bewerben oder eine Anstellung bei der Bank annehmen, noch dürfen sie eine Abordnung (oder ähnliches) oder einen Beraterauftrag für die Bank annehmen. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für Direktoren oder Stellvertretende Direktoren, die nach ihrem Ausscheiden aus der Bank durch die Bank nominiert werden, als Treuhand-Direktoren in einer anderen Einrichtung tätig zu sein, vorausgesetzt, der Verhaltenskodex-Ausschuss wird über eine solche Nominierung informiert.

(f) Während ihrer Beratertätigkeit und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses dürfen Berater ohne Genehmigung des Verhaltenskodex-Ausschusses kein Angebot einer Beschäftigung im Mitarbeiterstab der Bank annehmen. Ein Berater, der eine Beschäftigung im Mitarbeiterstab der Bank sucht, sollte seinen Direktor darüber informieren.

(g) Im Sinne dieser Regel hat der Begriff „angeschlossene(s) Unternehmen“ folgende Bedeutung:

„Angeschlossene(s) Unternehmen“ bedeutet eine Einrichtung, die unmittelbar oder mittelbar der Kontrolle einer anderen Einrichtung untersteht (die kontrollierende Einrichtung), eine Einrichtung, die die kontrollierende Einrichtung unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, oder eine Einrichtung, die unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit der kontrollierenden Einrichtung steht.

Geschenke, Bewirtungen, Zuwendungen, Ehrungen und Auszeichnungen

Regel 7

(a) Die Entgegennahme von Geschenken, Bewirtungen, Zuwendungen, Ehrungen oder Auszeichnungen von Personen oder Einrichtungen außerhalb der Bank, es sei denn von ihren Behörden, durch Angehörige des Direktoriums im Zusammenhang mit ihren Dienstpflichten sollte strengstens vermieden werden.

(b) Sollte es ungeachtet der Regel 7(a) Umstände geben, die es erschweren, ein Geschenk, eine Bewirtung, Zuwendung, Ehrung oder Auszeichnung auszuschlagen oder abzulehnen, insbesondere in Fällen, wo eine solche Ablehnung den Schenkenden oder die Bank beleidigen oder in Verlegenheit bringen könnte:

(i) können materielle Gegenstände angenommen werden, vorausgesetzt,

(1) der Marktwert des Gegenstandes überschreitet nicht den Betrag von 100 GBP bzw. einen anderen Wert, der von Zeit zu Zeit vom Verhaltenskodex-Ausschuss festgelegt wird. Angehörige des Direktoriums müssen die Annahme eines solchen Gegenstandes, mit Ausnahme von Gegenständen von symbolischem Wert (mit einem Marktwert von oder unter 25 GBP), innerhalb von einundzwanzig (21) Kalendertagen an das Büro des Chief Compliance Officers melden. Diese Meldung erfolgt per E-Mail an compliance@ebrd.com.

(2) Liegt der Marktwert des Gegenstandes über 100 GBP, müssen Angehörige des Direktoriums den Gegenstand so bald wie möglich, aber spätestens einundzwanzig (21) Kalendertage nach Erhalt, dem Büro des Chief Compliance Officers aushändigen.

(ii) Bewirtungen dürfen eingeschränkt angenommen werden, vorausgesetzt, Umfang und Kosten solcher Bewirtungen bleiben im vertretbaren und üblichen Rahmen.

Finanzielle Interessen

Regel 8

(a) Im Allgemeinen können Angehörige des Direktoriums ihre privaten Finanzangelegenheiten nach eigenem Gutdünken regeln, vorausgesetzt, dies geschieht in einer Art und Weise, durch die: (i) Interessenkonflikte vermieden werden, (ii) die Unabhängigkeit des bei der Ausübung der Dienstpflichten erforderlichen Urteils oder Handelns nicht beeinträchtigt wird; und (iii) vermieden wird, dass Angehörige des Direktoriums unter solchen Umständen mit börsennotierten Wertpapieren handeln, in denen dieses Handeln zu einem Missbrauch von wesentlichen nicht-öffentlichen Informationen bzw. zum Insiderhandel durch diese Angehörige des Direktoriums führen würde oder könnte.

(b) Zu diesem Zweck müssen Angehörige des Direktoriums insbesondere das Folgende vermeiden:

(i) den kurzfristigen Handel mit Wertpapieren, die von der Bank emittiert werden; und

(ii) den wissentlichen unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb oder Verkauf für eigene oder fremde Rechnung von finanziellen Interessen an

(1) einem von der Bank ausgegebenen Darlehen; oder

(2) den Wertpapieren einer relevanten Einrichtung von dem Zeitpunkt an, in der das Geschäft oder die Beziehung in Erwägung gezogen wird, bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Geschäft oder die Beziehung abgeschlossen ist.

(c) Das Verbot gemäß Regel 8(b)(ii) gilt ungeachtet der Frage, ob Angehörige des Direktoriums persönlich in der Ausübung ihrer Dienstpflichten an solchen Geschäften oder Beziehungen beteiligt sind. Das Verbot gemäß Regel 8(b)(ii)(2) gilt jedoch nicht für den Erwerb oder den Verkauf eines De-minimis-Interesses an einer börsennotierten relevanten Einrichtung, vorausgesetzt, dass bei dem Erwerb oder dem Verkauf eines De-minimis-Interesses an einer Banking-Gegenpartei der Chief Compliance Officer über einen solchen Erwerb oder Verkauf informiert wurde und im Vorfeld zustimmt. Sollte der Chief Compliance Officer Einwände gegen einen solchen Erwerb oder Verkauf angemeldet haben, kann der betroffene Angehörige des Direktoriums beantragen, dass die Sache an den Verhaltenskodex-Ausschuss verwiesen wird, damit dieser die Angelegenheit prüft und gegebenenfalls zulässt. Das Verbot gilt nicht für finanzielle Interessen an von der Bank emittierten Wertpapieren, die unter das Verbot kurzfristigen Handels fallen. In Zweifelsfällen, einschließlich bezüglich der Frage, ob eine Einrichtung eine relevante Einrichtung oder eine Banking-Gegenpartei ist, ist der Chief Compliance Officer zu Rate zu ziehen.

(d) Falls Angehörige des Direktoriums darüber hinaus von der Tatsache erfahren, dass ein Mitglied ihrer engeren Familie ein finanzielles Interesse hat, das unter das Verbot von Regel 8(b) fällt, müssen sie den Chief Compliance Officer von einem solchen Interesse unterrichten. Angehörige des Direktoriums müssen sich außerdem der Teilnahme an einem Bankgeschäft enthalten, an dem sie oder ein nahes Familienmitglied nach ihrem Wissen ein finanzielles Interesse haben/hat, das über ein De-minimis-Interesse hinausgeht, und sie müssen den Chief Compliance Officer von einem solchen Ausstand wegen Befangenheit unterrichten.

(e) Regel 8 ist nicht anzuwenden bei finanziellen Interessen von Angehörigen des Direktoriums, die in Investmentfonds, Pensionsfonds, Treuhandfonds, Immobilienfonds oder ähnlichen Anlagevehikeln gehalten werden oder von solchen gemanagt werden, vorausgesetzt, dass weder der Angehörige des Direktoriums noch ein Mitglied seines engeren Familienkreises die Möglichkeit hat, Einfluss auf ein solches Anlagevehikel zu nehmen oder dessen Investitionen zu bestimmen.

(f) Im Sinne dieser Regel gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(i) „Kurzfristiger Handel“ bedeutet:

(1) jedwede Kombination von Kauf und Verkauf von Wertpapieren der gleichen Emission innerhalb von sechs Monaten; und

(2) Kauf von Derivat- oder Verbriefungsprodukten, die eine ähnliche Auswirkung wie (1) oben haben oder haben könnten.

(ii) „Finanzielles Interesse“ bedeutet jedes Recht auf Erhalt von Zinsen, Dividenden, Kapitalzuwachs, Gebühren oder andere Zahlungen oder Sachleistungen.

(iii) „De-minimis-Interesse“ bedeutet ein Interesse, das weniger als ein Prozent der Gesamtsumme einer Klasse von umlaufenden Wertpapieren einer Einrichtung ausmacht.

(iv) „Banking-Gegenpartei“ bedeutet jeden bestehenden Kunden oder Sponsor von Projekten, die von der Bank finanziert werden (sollen), oder ein Tochterunternehmen einer solchen Einrichtung.

(v) „Relevante Einrichtung“ bedeutet jede Einrichtung, die an einem Finanzgeschäft mit der Bank teilnimmt oder in einer anderen Finanz- oder Lieferantenbeziehung zur Bank steht, darunter sämtliche Banking-Gegenparteien.

Verhaltenskodex-Entsprechenserklärung

Regel 9

Bei Eintritt in die Bank und danach jährlich bis zum Ausscheiden aus der Bank müssen Angehörige des Direktoriums beim Chief Compliance Officer eine Entsprechenserklärung für Angehörige des Direktoriums hinterlegen, und zwar in einer Form und Art, die vom Chief Compliance Officer vorgeschlagen und vom Verhaltenskodex-Ausschuss genehmigt wird. Für den Fall, dass eine solche Erklärung eines Angehörigen des Direktoriums, auch bezüglich dessen engerer Familie, einen Interessenkonflikt oder eine Nicht-Entsprechung des Verhaltenskodex offenbart, erteilt der Chief Compliance Officer Rat, wie sich der Konflikt oder die Nicht-Entsprechung vermeiden oder abmildern lässt.

Vertraulichkeit

Regel 10

(a) Angehörige des Direktoriums dürfen Personen innerhalb oder außerhalb der Bank, die nicht berechtigt sind, solche Informationen zu erhalten, keine vertraulichen Informationen zukommen lassen. Zu diesem Personenkreis gehören auch enge Familienangehörige. Dieses Verbot gilt nicht für die Offenlegung von vertraulichen Informationen gegenüber den Behörden des Direktoriumsangehörigen im Rahmen der Ausübung seiner Dienstpflichten.

(b) Darüber hinaus müssen Angehörige des Direktoriums es unterlassen, vertrauliche Informationen, zu denen sie aufgrund ihrer Stellung bei der Bank Zugang haben könnten, zu ihrem privaten Vorteil zu nutzen oder anderen zu deren privatem Vorteil zur Verfügung zu stellen, sei es unmittelbar oder mittelbar.

(c) Die Pflichten von Angehörigen des Direktoriums gemäß Regel 10 (a) und (b) bleiben nach ihrem Ausscheiden aus der Bank bestehen.

(d) Im Sinne dieser Regel bedeutet „Vertrauliche Informationen“ Informationen, die von der Bank im Rahmen der Grundsätze für die Veröffentlichung von Informationen in der jeweils gültigen Fassung als solche eingestuft werden.

Eigentum, Vermögenswerte und Ressourcen der Bank

Regel 11

(a) Angehörige des Direktoriums haben das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank zu schützen und zu bewahren und solche Ressourcen so effizient wie möglich zu nutzen sowie gegen Verschwendung und Missbrauch zu schützen. Angehörige des Direktoriums dürfen die Dienstleistungen, Vorräte und Einrichtungen der Bank nur nutzen, wenn es im Rahmen der einschlägigen Grundsätze der Bank erlaubt ist.

(b) Geistiges Eigentum der Bank darf nur mit entsprechender Genehmigung der Bank zu privatem Nutzen oder zum Nutzen anderer verwendet werden.

Pflicht zur Meldung von Fehlverhalten und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Regel 12

(a) Angehörige des Direktoriums haben dem Chief Compliance Officer mutmaßliches Fehlverhalten von Mitarbeitern der Bank oder Angehörigen des Direktoriums sowie alle mutmaßlichen Fälle verbotener Praktiken im Rahmen der Durchsetzungsgrundsätze und -verfahren (Enforcement Policy and Procedures) der Bank zu melden. Angehörige des Direktoriums haben leichtfertige oder bewusst falsche Anschuldigungen zu unterlassen.

(b) Angehörige des Direktoriums dürfen sich nicht an Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien gegen Angehörige des Direktoriums oder Mitarbeiter der Bank beteiligen, die in gutem Glauben ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, im Rahmen der Durchsetzungsgrundsätze und -verfahren der Bank Fehlverhalten oder Fälle verbotener Praktiken zu melden, oder die an bankeigenen Verfahren zur Beilegung von internen Streitigkeiten teilgenommen haben. Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien können ihrerseits als Fehlverhalten gewertet werden.

Lokale Gesetze

Regel 13

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Übereinkommens zur Errichtung der Bank und anderen anwendbaren Rechtsinstrumenten unterliegen Angehörige des Direktoriums nationalen Gesetzen und haben Handlungen zu unterlassen, die als Missbrauch der der Bank oder Angehörigen des Direktoriums gewährten Privilegien und Immunitäten ausgelegt werden könnten.

Umsetzung

Regel 14

Verhaltenskodex-Ausschuss

(a) Der Verhaltenskodex-Ausschuss besteht aus dem Direktorium, das in einer Exekutivsitzung tagt.

(b) Der Verhaltenskodex-Ausschuss hat folgende Vollmachten:

(i) Er kann auf Aufforderung eines Angehörigen des Direktoriums, des Präsidenten, des Chief Compliance Officers oder nach eigenen Beschluss jede Bestimmung des vorliegenden Kodex auslegen und kann, wenn nötig, alle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien beilegen, die mit der Auslegung oder Anwendung des Kodex zu tun haben.

(ii) Er kann, wo der vorliegende Kodex es gestattet, für Angehörige des Direktoriums Ausnahmen von bestimmten Verboten in Erwägung ziehen.

(iii) Er kann, wo der Verhaltenskodex für Mitarbeiter der Bank es erlaubt, Ausnahmen von bestimmten Verboten für Vizepräsidenten und den Chefbewerter in Erwägung ziehen und seine Meinung zu allen Fällen von Fehlverhalten von Seiten eines Vizepräsidenten abgeben, die in Übereinstimmung mit den im vorliegenden Kodex dargelegten Verfahren belegt wurden und auf die der Präsident den Ausschuss aufmerksam gemacht hat.

(iv) Er genehmigt die Entsprechenserklärung für Angehörige des Direktoriums und dessen etwaige Änderungen.

Verfahren bei Fehlverhalten

Der Untersuchungsbeauftragte

Regel 15

(a) Bei der Durchführung sämtlicher Aspekte einer Ermittlung im Zusammenhang mit mutmaßlichem Fehlverhalten von Seiten eines Angehörigen des Direktoriums muss größtmögliche Rücksicht auf den Schutz der Rechte des von der Untersuchung Betroffenen genommen werden und die Wahrung der Vertraulichkeit des Ermittlungsverfahrens gewährleistet sein.

(b) Im Falle, dass ein Vorwurf wegen Fehlverhaltens gegen einen Angehörigen des Direktoriums erhoben wird, nimmt der Chief Compliance Officer eine vorläufige Bewertung der Zuverlässigkeit der eingegangenen Informationen sowie der Schwere des mutmaßlichen Fehlverhaltens vor. Kommt der Chief Compliance Officer zu dem Schluss, dass der Vorwurf keine weitere Untersuchung rechtfertigt, weist der Chief Compliance Officer ihn ab und erwägt, den Angehörigen des Direktoriums zu informieren.

(c) Kommt der Chief Compliance Officer hingegen zu dem Schluss, dass der Vorwurf wegen Fehlverhaltens eine weitere Untersuchung rechtfertigt, ernennt der Chief Compliance Officer einen unabhängigen externen Ermittler, der als Untersuchungsbeauftragter tätig wird. Der Chief Compliance Officer weist dem Untersuchungsbeauftragten einen angemessenen Aufgabenbereich zu, in dessen Rahmen der Untersuchungsbeauftragte eine unabhängige, objektive und zügige Faktenermittlung durchführt, die sich an die Grundsätze des Naturrechts hält. Dazu gehört das Recht des Angehörigen des Direktoriums (nachfolgend „der von der Untersuchung Betroffene“) über die Untersuchung informiert und zu den Anschuldigungen gehört zu werden sowie entlastende Beweise vorzulegen, die im Laufe der Untersuchung zu berücksichtigen sind. Der von der Untersuchung Betroffene hat vollumfänglich mit der vom Untersuchungsbeauftragten durchgeführten Ermittlung zu kooperieren.

(d) Der Chief Compliance Officer muss in Betracht ziehen, den Präsidenten von der Ernennung eines Untersuchungsbeauftragten und überdies vom Aufgabenbereich der Ermittlung zu unterrichten. In Fällen, in denen das mutmaßliche Fehlverhalten schwerwiegend ist und eine negative Auswirkung auf den Ruf der Bank oder ihre Finanzgeschäfte haben könnte, muss der Chief Compliance Officer den Präsidenten darüber informieren, und nach der Ernennung eines Untersuchungsbeauftragten muss der Präsident den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Vorsitzenden der Lenkungsgruppe des Direktoriums („die Vorsitzenden“) informieren. Die Vorsitzenden müssen sich der Notwendigkeit bewusst sein, diese Informationen vertraulich zu behandeln, um den Ruf des von der Untersuchung Betroffenen und die Integrität des Ermittlungsverfahrens zu wahren.

(e) Die Grundsätze der Durchführung von Ermittlungen im Rahmen des Verhaltenskodex für Angehörige des Direktoriums werden in Anhang 1 dargelegt.

Bericht des Untersuchungsbeauftragten

Regel 16

(a) Bei Abschluss der gemäß Regel 15 (siehe oben) eingeleiteten Ermittlung legt der Untersuchungsbeauftragte einen schriftlichen Bericht vor, in dem er dem Chief Compliance Officer seine Ergebnisse ausführlich darlegt. Der Bericht des Untersuchungsbeauftragten muss eine Einschätzung der Frage enthalten, ob es eher wahrscheinlich ist, dass das mutmaßliche Fehlverhalten des von der Untersuchung Betroffenen stattgefunden hat, oder ob die Anschuldigung eher gegenstandslos oder unbegründet ist.

(b) Kommt der Bericht zu dem Schluss, dass die Anschuldigung gegenstandslos oder unbegründet ist, hat der Chief Compliance Officer:

(i) die Akte zu schließen;

(ii) Anweisung zu erteilen, dass in dieser Sache keine weitere Maßnahme ergriffen wird; und

(iii) den von der Untersuchung Betroffenen ordnungsgemäß zu informieren.

(c) Der Chief Compliance Officer hat auch die Personen von dem Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, die gemäß Regel 15(d) von der Ermittlung informiert worden sind. Wenn der von der Untersuchung Betroffene es wünscht, wird das Ergebnis, dass die Anschuldigung unbegründet war, durch den Chief Compliance Officer in der Bank bekannt gemacht.

(d) Kommt der Bericht jedoch zu dem Schluss, dass es eher wahrscheinlich ist, dass das mutmaßliche Fehlverhalten entweder ganz oder teilweise stattgefunden hat, sendet der Chief Compliance Officer eine Kopie des Berichts an den von der Untersuchung Betroffenen mit der Aufforderung, dem Chief Compliance Officer innerhalb von 15 Arbeitstagen eine schriftliche Stellungnahme zum Inhalt des Berichts vorzulegen.

Weiterleitung des Berichts

Regel 17

(a) Nach dem Eingang einer etwaigen schriftlichen Stellungnahme des von der Untersuchung Betroffenen gemäß Regel 16 (siehe oben) leitet der Chief Compliance Officer eine Kopie des Berichts des Untersuchungsbeauftragten zusammen mit der etwaigen schriftlichen Stellungnahme des von der Untersuchung Betroffenen an den Präsidenten weiter.

Untersuchung, bei der es um einen Direktor geht

(b) Geht es um einen Direktor, sendet der Präsident eine Kopie des Berichts des Untersuchungsbeauftragten zusammen mit der etwaigen schriftlichen Stellungnahme des Direktors an den/die Gouverneur(e) des Direktors. Der Präsident hat dem/den Gouverneur(en) des Direktors genügend Zeit zu lassen, damit der/die Gouverneur(e) des Direktors diesen informieren kann/können, welche Maßnahmen (so es sie gibt) in Bezug auf den von der Untersuchung Betroffenen ergriffen wurden oder werden sowie über weitere von dem/den Gouverneur(en) des Direktors oder von den Behörden des Direktors ergriffene oder noch zu ergreifende Maßnahmen.

(c) Im Falle, dass das mutmaßliche Fehlverhalten schwerwiegend ist und eine negative Auswirkung auf den Ruf der Bank oder ihre Finanzgeschäfte haben könnte:

(i) informiert der Präsident die Vorsitzenden darüber, dass der Bericht des Untersuchungsbeauftragten an den/die Gouverneur(e) des Direktors gesandt wurde; der Präsident entscheidet in Beratung mit den Vorsitzenden, ob und gegebenenfalls wann der Verhaltenskodex-Ausschuss informiert werden soll;

(ii) nachdem er von dem/den Gouverneur(en) des Direktors gemäß Regel 17(b) informiert worden ist, trägt der Präsident dem Verhaltenskodex-Ausschuss die Angelegenheit vor, es sei denn, der Präsident und die Vorsitzenden sind der Ansicht, dass es ernsthafte Gründe dafür gibt, dies nicht zu tun; und

(iii) in Beratung mit dem Verhaltenskodex-Ausschuss kann der Präsident andere Maßnahmen ergreifen, die er für nötig hält, um den Ruf und die Interessen der Bank zu schützen.

Untersuchung, bei der es um einen Stellvertretenden oder Vorläufigen Stellvertretenden Direktor oder Berater geht

(d) Im Falle eines Stellvertretenden Direktors, Vorläufigen Stellvertretenden Direktors oder Beraters sendet der Präsident eine Kopie des Berichts des Untersuchungsbeauftragten zusammen mit der etwaigen schriftlichen Stellungnahme des von der Untersuchung Betroffenen an den Direktor, der den von der Untersuchung Betroffenen ernannt hat. Der Direktor sendet den Bericht des Untersuchungsbeauftragten zusammen mit der etwaigen schriftlichen Stellungnahme des von der Untersuchung Betroffenen an den/die Gouverneur(e) des Direktors und berät sich mit ihm/ihnen. Innerhalb eines vertretbaren Zeitraums hat der Direktor den Präsidenten darüber zu informieren, welche Maßnahmen (so es sie gibt) in Bezug auf den von der Untersuchung Betroffenen ergriffen wurden oder werden sowie über weitere von dem/den Gouverneur(en) des Direktors oder durch die Behörden des Direktors ergriffene oder noch zu ergreifende Maßnahmen.

(e) Im Falle, dass das mutmaßliche Fehlverhalten schwerwiegend ist und eine negative Auswirkung auf den Ruf der Bank oder ihre Finanzgeschäfte haben könnte:

(i) informiert der Präsident die Vorsitzenden darüber, dass der Bericht des Untersuchungsbeauftragten an den/die Gouverneur(e) des Direktors gesandt wurde; der Präsident entscheidet in Beratung mit dem Direktor und den

Versitzenden, ob und gegebenenfalls wann der Verhaltenskodex-Ausschuss informiert werden soll;

(ii) nachdem er vom Direktor gemäß Regel 17(d) informiert worden ist, teilt der Präsident dem Verhaltenskodex-Ausschuss die Angelegenheit mit, es sei denn, der Präsident und die Vorsitzenden sind der Ansicht, dass es ernsthafte Gründe dafür gibt, dies nicht zu tun; und

(iii) in Beratung mit dem Verhaltenskodex-Ausschuss kann der Präsident andere Maßnahmen ergreifen, die er für nötig hält, um den Ruf und die Interessen der Bank zu schützen.

(f) Ist der Direktor des von der Untersuchung Betroffenen selbst in eine ähnliche Ermittlung eines mutmaßlichen Fehlverhaltens verwickelt, sendet der Präsident den Bericht des Untersuchungsbeauftragten zusammen mit der etwaigen schriftlichen Stellungnahme des von der Untersuchung Betroffenen an den/die Gouverneur(e) des Direktors. Der Präsident hat dem/den Gouverneur(en) des Direktors genügend Zeit zu lassen, damit der/die Gouverneur(e) ihn darüber informieren kann/können, welche Maßnahmen (so es sie gibt) in Verbindung mit dem von der Untersuchung Betroffenen ergriffen wurden oder werden sowie über andere von dem/den Gouverneur(en) des Direktors oder von den Behörden des Direktors ergriffene oder noch zu ergreifende Maßnahmen.

(g) Im Falle, dass das mutmaßliche Fehlverhalten schwerwiegend ist und eine negative Auswirkung auf den Ruf der Bank oder ihre Finanzgeschäfte haben könnte:

(i) informiert der Präsident die Vorsitzenden darüber, dass der Bericht des Untersuchungsbeauftragten an den/die Gouverneur(e) des Direktors gesandt wurde; der Präsident entscheidet in Beratung mit den Vorsitzenden, ob und gegebenenfalls wann der Verhaltenskodex-Ausschuss informiert werden soll;

(ii) nachdem er von dem/den Gouverneur(en) des Direktors gemäß Regel 17(f) informiert worden ist, teilt der Präsident dem Verhaltenskodex-Ausschuss die Angelegenheit mit, es sei denn, der Präsident und die Vorsitzenden sind der Ansicht, dass es ernsthafte Gründe dafür gibt, dies nicht zu tun; und

(iii) in Beratung mit dem Verhaltenskodex-Ausschuss kann der Präsident andere Maßnahmen ergreifen, die er für nötig hält, um den Ruf und die Interessen der Bank zu schützen.

(h) Im Sinne der vorliegenden Regel bedeutet der Begriff „Gouverneur(e) des Direktors“ den/die Gouverneur(e), der/die ihn ernannt hat/haben oder der/die seine/ihre Stimme(n) auf ihn übertragen hat/haben.

Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden

(i) Hat der Chief Compliance Officer im Laufe der Untersuchung Grund zu der Annahme gefunden, dass die Gesetze eines Mitgliedslandes durch den von der Untersuchung Betroffenen verletzt worden sein könnten, kann der Chief Compliance Officer dem Präsidenten empfehlen zu erwägen, ob die Bank solche Informationen,

die den mutmaßlichen Gesetzesbruch betreffen, den lokalen, nationalen oder übernationalen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung mitteilen sollte. Der Präsident hat hinsichtlich der rechtlichen Aspekte der Offenlegung den Leiter der Rechtsabteilung zu Rate zu ziehen, insbesondere angesichts der potenziellen Konsequenzen für den Status, die Privilegien und Immunitäten der Bank, und sich mit den Vorsitzenden zu beraten. Vorbehaltlich des notwendigen Verzichts auf einschlägige Immunitäten (so es sie gibt) kann der Präsident eine solche Benachrichtigung genehmigen, wenn er zu dem Schluss kommt, dass eine solche Offenlegung im Interesse der Bank liegt.

Schlussbestimmungen

Leitlinien

Regel 18

Der Verhaltenskodex-Ausschuss nimmt von etwaigen Leitlinien Kenntnis, die vom Präsidenten gemäß Regel 18 des Verhaltenskodex für Mitarbeiter der Bank herausgegeben worden sind, und entscheidet, ob und inwieweit die gleichen oder ähnliche Leitlinien angenommen werden sollten, um die Bestimmungen des vorliegenden Kodex in Bezug auf Angehörige des Direktoriums zu erläutern.

Überprüfung

Regel 19

Der vorliegende Kodex wird überprüft, wenn das Direktorium dies für nötig hält, spätestens aber fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Regel 20

Der vorliegende Kodex soll zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem er durch eine Resolution des Gouverneursrats angenommen wird (der Zeitpunkt des Inkrafttretens). Er soll den vom Gouverneursrat gemäß Resolution Nr. 145 vom 29. Februar 2012 angenommenen Kodex ersetzen. Allerdings wird jede Handlung oder Unterlassung, die im Rahmen des vorliegenden Kodex ein Fehlverhalten darstellt, die aber stattgefunden hat, während der frühere Kodex noch galt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen jenes Kodex behandelt. Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Verfahren werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des früheren Kodex abgeschlossen, als ob dieser noch gültig wäre.

Grundsätze der Durchführung von Ermittlungen im Rahmen des Verhaltenskodex für Angehörige des Direktoriums

1. Alle gemäß Regel 15 des Verhaltenskodex für Angehörige des Direktoriums (nachfolgend „der Kodex“) durchgeführten Untersuchungen sind unter vorrangiger Berücksichtigung der Rechte des von der Untersuchung Betroffenen und des Schutzes der Vertraulichkeit der Ermittlung durchzuführen, darunter auch der Korrespondenz zwischen dem von der Untersuchung Betroffenen und seinen Behörden.
2. Die Untersuchung wird so diskret wie möglich durchgeführt, um den Ruf des von der Untersuchung Betroffenen und aller anderen möglicherweise beteiligten Personen zu schützen und alle unangemessenen Einmischungen in die Beziehung zwischen dem Angehörigen des Direktoriums und seinen Behörden zu vermeiden.
3. Soweit praktikabel, ist die Intensität der Ermittlung in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität und Schwere des mutmaßlichen Fehlverhaltens zu halten.
4. Alle Ermittlungen sind in Übereinstimmung mit angemessenen und ausreichenden Garantien durchzuführen, darunter den folgenden:
 - (a) Im Laufe einer Ermittlung, bei der es sich nicht um eine Ermittlung im Rahmen von Unterabsatz (b) unten handelt, ist der von der Untersuchung Betroffene zu informieren, bevor der Untersuchungsbeauftragte Gegenstände untersucht, die unter der Kontrolle der betreffenden Person stehen;
 - (b) Unter außergewöhnlichen Umständen, die durch die Schwere der Anschuldigung gerechtfertigt sind, kann der Untersuchungsbeauftragte Gegenstände (darunter elektronische Aufzeichnungen), die unter der Kontrolle der verdächtigen Person stehen, ohne das Wissen der Person untersuchen, und zwar wie folgt:
 - (i) Ist der von der Untersuchung Betroffene ein Direktor, nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses;
 - (ii) Ist der von der Untersuchung Betroffene ein Stellvertretender Direktor, Vorläufiger Stellvertretender Direktor oder Berater, nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung durch den Direktor, der den von der Untersuchung Betroffenen ernannt hat oder dem diese Person untersteht, nach Beratung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; ist der Direktor ebenfalls von der Untersuchung betroffen, nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses;
 - (iii) Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der von der Untersuchung Betroffene, nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung durch den Vorsitzenden der Lenkungsgruppe des Direktoriums.

Soweit möglich, sind alle Anträge auf Genehmigung ohne Offenbarung der Identität des von der Untersuchung Betroffenen zu stellen. Die Genehmigung kann gewährt

werden, nachdem festgestellt worden ist, dass eine solche Untersuchung notwendig und vertretbar ist.

(c) Im Falle der Untersuchung von physischen Gegenständen wie Schreibtischen, Schränken und sonstigen Aufbewahrungsorten in den Räumlichkeiten der Bank hat eine solche Untersuchung zusätzlich zu der Vorschrift einer vorhergehenden Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden der Lenkungsgruppe des Direktoriums in Gegenwart eines unabhängigen Dritten stattzufinden, der sicherstellen soll, dass die Untersuchung sich an die anerkannten Normen der Durchführung einer solchen Ermittlung hält.